

Zivilrecht V (Erbrecht)

**Rechtsgeschäfte unter Lebenden
auf den Todesfall**

Wiederholung

- Wie lässt sich der **Erbvertrag** seiner **Rechtsnatur** nach einordnen?
 - Weder dinglicher noch schuldrechtlicher Vertrag
 - **Vertrag sui generis** (Verfügung von Todes wegen als Gegenstand)

Wiederholung

- Was kann Gegenstand einer **vertragsmäßigen Verfügung** sein (**Norm**)?
 - § 2278 II:
 - Erbeinsetzungen
 - Vermächtnisse
 - Auflagen
 - Rechtswahl

Wiederholung

- Auf welche Weise lassen sich vertragsmäßige Verfügungen **beseitigen**?
 - **Aufhebung**, §§ 2290-2292
 - **Rücktritt**, §§ 2293-2297
 - **Anfechtung**, § 2281-2285 (§ 142 I)

Wiederholung

- Wie begegnet das BGB dem Problem von lebzeitigen **Veräußerungen** des Erblassers in der Absicht den Vertragserben zu **beeinträchtigen**?
 - **Schuldrechtliche** Bereicherungs- bzw. Ersatzansprüche nach §§ 2287, 2288

Wiederholung

- Inwieweit ist der Kreis der **Pflichtteilsberechtigten** kleiner als der potentiell durch das **Verwandtenerbrecht** Bedachten?
 - Nur Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten/Lebenspartner, § 2303 I, II
 - Keine weiter entfernten Verwandten

Wiederholung

- Was ist der Unterschied zwischen „**großem**“ und „**kleinen**“ **Pflichtteil**?
 - Ehegattentpflichtteil:
 - „Großer“ Pflichtteil (nach erhöhtem Ehegattenerbteil, § 1371 I) als Bezugsgröße für Zusatzpflichtteil, §§ 2305, 2307
 - „Kleiner“ Pflichtteil neben Zugewinnausgleich nach §§ 1371 ff.

Wiederholung

- Wozu dient der **Pflichtteilsergänzungsanspruch** und wie funktioniert er?
 - Kompensation von beeinträchtigenden Schenkungen
 - Zurechnung (fiktiv) zum Nachlassvermögen, § 2325

Allgemeines

- **Tod und (empfangsbedürftige) Willenserklärungen des Erblassers**
 - **Wirksamkeit**, § 130 II; **Widerruf**, § 130 I 2
 - Fortwirkende Annahmefähigkeit, § 153
 - Zugangserfordernis, Verzicht, § 151 S. 1
- **Trans- und postmortale(r) Auftrag bzw. Vollmacht**
 - Auftrag, § 672
 - Vollmacht, § 168 S. 1; Widerruf, § 168 S. 2

Schenkung von Todes wegen

- Rechtsgeschäft unter Lebenden für den Fall des Todes
- **Parallele** insbesondere bei **Überlebensbedingung** (§§ 1923 I, 2160)
- **Keine Umgehung** der Bestimmungen über Form und Inhalt von Verfügungen von Todes wegen

Schenkung von Todes wegen

- Voraussetzungen
 - Erfüllung des Schenkungsversprechens **befristet** durch den Tod des Schenkers
 - Erteilung des Schenkungsversprechens **bedingt** durch Überleben des Beschenkten
- Rechtsfolgen
 - **Formbedürftigkeit** (Testament, Erbvertrag)
 - **Umdeutung kraft Gesetzes**
 - Behandlung als Vermächtniszugewendung

Schenkung von Todes wegen

- **Lebzeitiger Vollzug, § 2301 II**
 - Folge: **Schenkungsrecht**, §§ 516 ff.
 - Vollzug (Übereignung, Abtretung, Forderungserlass)
 - Gegenwärtige Vermögensverminderung des Schenkers
 - Auflösende Überlebensbedingung unschädlich
 - Aufschiebende Bedingung des Überlebens zulässig (h.M.), da Anwartschaftsrecht des Beschenkten

Schenkung von Todes wegen

- **Vollziehung mittels postmortaler Vollmacht**
 - Beauftragung eines Bevollmächtigten
 - Abgrenzung
 - Schenkungsversprechen unter Lebenden (§ 518 II) oder von Todes wegen (§ 2301 II)
 - BGH: § 2084 BGB analog
 - **Problem:**
„Wettlauf“ zwischen Erben und Bevollmächtigtem

Schenkung von Todes wegen

- **Postmortal vollzogene Schenkung** unter Lebenden unter Einschaltung eines **Boten** oder **Stellvertreters**
 - Regelmäßig weder Überlebensbedingung noch Befristung
 - Ausnahme: „gezielte“ Ausführung der Schenkung erst *nach* Tod des Erblassers
 - **Problem:**
„Wettlauf“ zwischen Erben und Boten bzw. Stellvertreter

Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall

- Praktisch relevante Beispiele:
 - Lebensversicherung
 - Sparbuch
 - Bausparvertrag
- **Reine Rechtsgeschäfte unter Lebenden,**
vgl. §§ 331 I BGB, 166 f. VVG
- **Deckungsverhältnis – Rechtserwerb**
 - Kein Schenkungsversprechen
 - § 2301 BGB nicht anwendbar

Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall

- **Valutaverhältnis - Rechtsgrund**
 - Unentgeltlicher Erwerb des Dritten: **Schenkung als schuldrechtliches Kausalverhältnis**
 - Rechtsgrunderfordernis als wesentlicher Unterschied zur Verfügung von Todes wegen
 - § 2301 BGB insgesamt nicht anwendbar

Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall

- **Durchführung im Valutaverhältnis**
 - **Formgültiges Schenkungsversprechen zu Lebzeiten des Schenkers**
 - Notarielle Beurkundung, § 518 I
 - Formlose Annahme, § 151 S. 1
 - **Formungültiges Schenkungsversprechen**
 - Erwerb des Anspruchs durch den Bedachten mit Todesfall
 - Heilung gemäß § 518 II

Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall

- **Durchführung im Valutaverhältnis**
 - Begründung nach dem Tod des Erblassers
 - Zugang der Willenserklärung des Erblassers gemäß § 130 II
 - Widerrufsmöglichkeit der Erben nach § 671 oder § 675 mit §§ 621 Nr. 5 oder 649 und gemäß § 130 I 2 (Problem: „Wettlauf“); dann Rückforderung nach Bereicherungsrecht
 - Deckungsverhältnis als Rechtsgrund?

Fall 16

Gesetzliche Erben der Annika Gut sind ihre drei Töchter. Zwar hatte Annika zu Lebzeiten kein Testament errichtet, wohl aber ihren Töchtern mitgeteilt, sie werde ihrer Enkelin Hanna Kurz eine gewisse Summe hinterlassen. Im Nachlass findet sich ein Sparbuch, das ein Jahr zuvor auf den Namen der Hanna Kurz ausgestellt worden war und (nach diversen Einzahlungen und Abhebungen der Annika Gut) ein Guthaben von 9.500,- EURO aufweist. Hanna Kurz hatte bislang davon nichts gewusst, verlangt aber jetzt, als sie nach dem Erbfall Kenntnis von der Situation erlangt hat, das Sparbuch von den Töchtern der Verstorbenen heraus. Zu Recht?

Fall 16

- AGL: § 985
- Vorauss.:

Erwerb der Forderung auf Guthaben

(Eigentum am Sparbuch nach § 952)

- Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 I) zwischen A und Bank
 - Auslegung nach § 328 II
 - Auf den Namen der H angelegt, daher Vertrag zugunsten Dritter
 - Besitz, Einzahlungen und Abhebungen:
Kein Forderungsrecht zu Lebzeiten der A, sondern Erwerb erst mit Tod der A gewollt (§ 331, keine Anwendung von § 2301)
 - ZE: Anspruch entstanden

Fall 16

– Durchsetzbarkeit:

Bereicherungseinrede der Erben, § 821

- Vorauss.: Anspruch der Erben auf Rückübertragung der Forderung nach § 812 I 1 1. Alt.
- Forderung ohne rechtlichen Grund erlangt?
- Hier: Schenkungsvertrag (§ 516) als Rechtsgrund
 - Zu Lebzeiten der A kein Vertragsschluss, da H keine Kenntnis vom Sparbuch; aber: Antrag wirksam, § 130 II
 - Annahme nach § 153 möglich; hier konkludent durch Geltendmachung des Anspruchs
 - Kein formbedürftiges Schenkungsversprechen (§ 518 I), da Zuwendung mit Wirksamwerden des Antrags
 - § 2301 steht wegen § 331 als lex specialis nicht entgegen
- ZE: § 516 (+)
 - § 812 I 1 1. Alt. / § 821 (-)
- § 985 (+)